



Handreichung für die Förderung Privater Träger im Bereich der Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung

(Kapitel 2310, Titelgruppe 03, Titel 896 34)

1. Kurzbeschreibung Sonderinitiative „Ausbildung und Beschäftigung“

Die Sonderinitiative „Ausbildung und Beschäftigung“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten. Sie trägt damit zu Umsetzung des Marshallplans mit Afrika und der *G20 Compacts with Africa* bei.

Es sollen in ausgewählten Partnerländern gezielt nachhaltige Investitionen gefördert und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden. Im Fokus der Sonderinitiative steht die Konzeption neuer innovativer Ansätze zur Steigerung von menschenwürdiger Beschäftigung und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere auch durch Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen und die Zusammenarbeit mit Unternehmen. Ansatzpunkte sind vor allem

- die Planung und Umsetzung von Job- und Ausbildungspartnerschaften zwischen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, der Zivilgesellschaft, den Partnerinstitutionen und der Privatwirtschaft
- der Förderung von regionalen Wirtschaftsstandorten und Wirtschaftsbranchen (Clustern) im Sinne der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit, sowie
- die Förderung und Entwicklung eines afrikanischen Mittelstands.

2. Kriterien für die Förderung deutscher, nicht-staatlicher Träger mit lokaler Partnerorganisation im Partnerland:

In einer ersten Phase der Sonderinitiative können nur Maßnahmen in den G20 Compact Ländern Äthiopien, Côte d'Ivoire, Ghana, Marokko, Ruanda, Senegal und Tunesien gefördert werden. Um die Programme der Sonderinitiative in diesen Ländern komplementär zu ergänzen, strebt die Sonderinitiative Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Organisationen an, die innovative Kooperationen mit der Wirtschaft umsetzen können und einschlägige Erfahrung in der Projektumsetzung haben.

Die Vorhaben sollten zu mindestens einem der folgenden Indikatoren beitragen:

- Anzahl der Menschen, die in Unternehmen neu in Beschäftigung gekommen sind¹,
- Anzahl der Menschen, die von verbesserten Arbeitsbedingungen (z.B. Arbeits- und Sozialstandards) oder von höheren Einkommen profitieren,
- Anzahl der Absolventen von Qualifizierungs- oder Ausbildungsmaßnahmen.

Zu diesen Indikatoren ist differenziert nach Zielgruppen (Frauen/Männer, Jugendliche) zu berichten.

Relevant sind auch Vorhaben zur Förderung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit von Clustern (Wirtschaftsbranchen, Industrieparks, etc.) und von Unternehmen.

Die Umsetzung von Vorhaben deutscher, nicht-staatlicher Träger mit lokalen Partnerorganisationen im Partnerland erfolgt im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien für Private Träger. Antragsberechtigt sind demnach gemeinnützige zivilgesellschaftliche Organisationen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland mit mindestens dreijähriger Projekterfahrung. Die Projekte müssen mit erfahrenen, nicht gewinnorientierten Projektträgern vor Ort durchgeführt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

- ➔ Projektvolumen: zwischen 1 Mio. Euro und max. 3 Mio. Euro.
- ➔ Die Projektlaufzeit beträgt bis zu 4 Jahre von 2020-2023.
- ➔ Projektvorschläge müssen einen Finanzierungsplan mit festen Jahresfälligkeiten enthalten.
- ➔ Der im Weiterleitungsvertrag festgelegte Finanzierungsplan ist grundsätzlich verbindlich und ermöglicht keine Änderungen – Mittel können nicht zwischen den Jahren verschoben werden.
- ➔ Der Eigenanteil beträgt i.d.R. 25 %, bei ÜH- und Krisenländern sowie Ländern mit „unterdrücktem“ Handlungsraum für die Zivilgesellschaft (siehe anlieg. Tabelle) in begründeten Fällen 10 %.

¹ Zum Beispiel in geförderten Unternehmen, durch den Abschluss einer geförderten Aus- oder Weiterbildung oder durch eine Arbeitsmarktdienstleistung.